Richtlinien über die Förderung der Rosenfelder Vereine (Vereinsförderung)

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Grundsätze der Förderung

Die Stadt Rosenfeld fördert im Rahmen der haushaltsplanmäßig bereitgestellten Mitteln die Vereine und Vereinigungen -nachfolgend Vereine genannt- nach Maßgabe dieser Richtlinien mit Bar- und Sachzuwendungen, die sich für die Erhaltung und Gestaltung des kulturellen, sportlichen und öffentlichen Lebens in der Stadt einsetzen, sich besonders in der Jugendarbeit engagieren und die Stadt durch die kostenlose Mitwirkung bei Veranstaltungen unterstützen.

Mit dieser Förderung will die Stadt Rosenfeld einen wirkungsvollen Beitrag dazu leisten, dass die Vereine ihre für das Gemeinwesen wichtigen und vielseitigen Aufgaben erfüllen können.

Zuwendungen werden darüber hinaus nur gewährt, wenn die Leistung des Vereins in angemessenem Verhältnis zu seiner Mitgliederzahl und Finanzkraft steht.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

1.2 Förderwürdigkeit

Gefördert im Sinne dieser Richtlinien werden Vereine, deren Sitz und Wirkungskreis sich auf das Gebiet der Stadt Rosenfeld bezieht. Nicht unter diese Förderungsrichtlinie fallen politische Parteien, Religionsgemeinschaften, wirtschaftliche Vereine und Vereine, deren ideeller Zweck nicht die Förderung des kulturellen Lebens, des Sports oder eines sonstigen öffentlichen Interesses zum Ziel hat (sog. Hobby- und Freizeitclubs).

Der Gemeinderat entscheidet im Zweifelsfall über die Förderwürdigkeit eines Vereins.

2. Arten der Förderung

Die Stadt gewährt folgende Zuschüsse:

2.1 Regelförderung:

Jährlich wiederkehrende Zuwendung zur Durchführung des Vereinszwecks im Sinne dieser Richtlinien.

2.2 Jubiläumsgaben/Ehrengaben

Bei Jubiläen gewährt die Stadt den Vereinen alle 25 Jahre einen einmaligen Zuschuss.

2.3 Jugendförderung

Eine Jugendförderung wird nur dann gewährt, wenn der Verein eine regelmäßige Jugendarbeit gewährleistet und die Stadt somit in ihrer Funktion als Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt. Voraussetzung hierfür ist das Vorhandensein eines Jugendleiters, das Vorhandensein einer eigenständigen Jugendgruppe mit mindestens 7 Jugendlichen und die Durchführung von regelmäßigen ganzjährigen Übungsstunden, Gruppenstunden und Veranstaltungen mit Jugendlichen.

2.4 Investitionsförderung

Die Stadt gewährt für Investitionen und Anschaffungen, die einzeln oder im Sachzusammenhang den Betrag von 3.000,00 € übersteigen und dem Anlagevermögen des Vereins zuzurechnen sind, einen Zuschuss, soweit die Investition dem ideellen Vereinszweck dient. Besonders förderwürdig sind Maßnahmen, die zusätzlich von einem Dachverband gefördert werden.

Die Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit sowie die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein und nachgewiesen werden.

Investitionen in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eines Vereines werden nicht gefördert.

2.5 Überlassung von Räumlichkeiten und Sporteinrichtungen

Die Stadt fördert die Vereine im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und Kapazitäten durch die unentgeltliche Überlassung städtischer Räumlichkeiten und Sporteinrichtungen für den Übungs-, Wettkampf- und laufenden Sportbetrieb (Proberäume, Sportplätze, Turn- und Sporthallen, Duschen). Die jeweiligen Haus- und Benutzungsordnungen sind zu beachten.

Soweit vereinseigene Räumlichkeiten und Sporteinrichtungen geschaffen werden, wer- den von der Stadt keine über diese Richtlinie hinausgehenden Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten übernommen.

Für die Durchführung von Veranstaltungen und Festlichkeiten, die nicht nur vereinsinternen Zwecken sondern dem öffentliche Interesse dienen und in den städtischen Turn- und Festhallen und den Bürgerhäusern durchgeführt werden, erhalten die Vereine für bis zu 2 Veranstaltungen pro Jahr die Räumlichkeiten ohne Berechnung der Hallenmiete.

3. Antragstellung und Auszahlung

Sämtliche Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt.

3.1 Regelförderung/Jugendförderung

Soweit für die Berechnung Angaben des Vereins erforderlich sind, müssen diese bis zum 30. Juni eines Jahres schriftlich bei der Stadtverwaltung eingehen.

Die laufenden Zuschüsse werden in der 2. Jahreshälfte ausbezahlt.

3.2 Investitionsförderung

Anträge mit einem Investitionsvolumen unter 3.000,- € können laufend eingereicht werden. Anträge mit einem Investitionsvolumen über 3.000,- € sind mit entsprechenden begründenden Unterlagen bis zum 01. Oktober eines Jahres für das Folgejahr zu stellen, da diese separat in den Haushaltsplan der Stadt aufgenommen werden müssen.

Die Zuschüsse werden nach Vorlage eines entsprechenden Verwendungsnachweises ausbezahlt.

4. Fördersätze

4.1 Regelförderung

4.1.1 Musikvereine

Jeder Verein erhält jährlich:

1. einen Grundbetrag von 1.500,00 €
2. eine Reparaturbeihilfe für Instrumente je aktiver Musiker 5,00 €

(maßgeblich für die Berechnung ist die Meldung an den Blasmusikverband nach dem Stand zum 01.01 des laufenden Jahres.)

4.1.2 Sportvereine, Motorsportclub und Schützenvereine

Jeder Verein erhält jährlich:

1. als Grundbetrag 25% des jährlichen Beitrages an den Württembergischen Landessportbund (WLSB) oder an den obersten Fachverband
2. Eine Betriebskostenpauschale für die Strom-, Gas-, Wasser- und Heizungskosten gem. der Anlage 1 zu dieser Richtlinie
3. zur Unterhaltung und Pflege der
   - Rasensportplätze und Kleinspielfelder 2.000,00 €
   - Tennisanlage 1.500,00 €

   (Voraussetzung hierfür ist die tatsächliche Unterhaltung und Pflege der Plätze durch den Verein mit vereinseigenen Gerätschaften)
4. für die Mitbenutzung der Sportplätze durch die städtischen Schulen 1.500,00 €

4.1.3 Gesangvereine und die Trachtengruppe Leidringen

Jeder Verein erhält jährlich:

1. einen Grundbetrag von 300,00 €
2. für jedes aktive Mitglied über 18 Jahren 2,00 €
   (Maßgeblich für die Berechnung ist die Meldung des Vereins an den entsprechenden Fachverband nach dem Stand vom 01.01. des laufenden Jahres)

4.1.4 Sonstige kulturell tätige Vereine und Vereinigungen

Die Vereine erhalten folgende jährliche Pauschalsätze:

1. bis 100 Mitglieder 200,00 €
2. über 100 Mitglieder 300,00 €

4.2 Jubiläumsgaben/Ehrengaben

1. Für Vereinsjubiläen wird im 25-jährigen Turnus eine Zuwendung in Höhe von 10,- € pro Jahr gewährt

2. Ehrengaben können den Vereinen für den Gewinn von Bezirks-, Landes- und Bundeswettbewerben, Ligaaufstiegen und Wertungsspielerfolgen, nach gegenseitiger Absprache gewährt werden.

4.3 Jugendförderung

Vereine, die die Anforderungen nach Ziffer 2.3 erfüllen, erhalten für Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr folgende jährliche Zuschüsse:

Je Jugendliche(r) in Musik- und Sportvereinen:	20,00 €
Je Jugendliche(r) in allen anderen Vereinen:	8,00 €

4.4 Investitionsförderung

Der Fördersatz beträgt 15% der anerkannten Investitionssumme für den ideellen Bereich.

5. Besondere Regelungen

a) Die Wanderfreunde Täbingen erhalten jährlich für die Unterhaltung und Pflege des Wanderparkplatzes „Eichwald“:	150,00 €
b) Der Obst- und Gartenbauverein Brittheim erhält jährlich für die Durchführung des Blumenschmuckwettbewerbes:	200,00 €
c) Der Heimat- und Wanderverein Brittheim erhält jährlich für die Aufstellung und Pflege der Ruhebänke	150,00 €

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2023 in Kraft

Rosenfeld, 24.11.22

Thomas Miller
Bürgermeister